

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Höcke (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Thüringer Staatssekretäre als außertarifliche Beschäftigte

Dem Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofs vom 13. März 2023 über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" ist zu entnehmen, dass in dem geprüften Zeitraum in zwei Fällen Staatssekretäre nicht zu Beamten ernannt wurden, sondern einen außertariflichen Beschäftigungsvertrag mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe B 9 erhielten. Soweit nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, ergeben sich zur Ausgestaltung der außertariflichen Beschäftigungsverträge mit Staatssekretären in Thüringen Fragen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/5700** vom 22. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. April 2024 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage beziehen sich die Angaben, sofern keine allgemeinen Aussagen getroffen werden, auf die seitens des Thüringer Rechnungshofes geprüften Fälle.

1. Wurde bei den außertariflichen Beschäftigungsverträgen mit Staatssekretären in Thüringen eine Rechtsanwendung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes ausgeschlossen und wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund?

Antwort:

Nein

2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird, wie und von wem erfolgte eine Beteiligung der zuständigen Personalvertretung nach § 73 Abs. 1 Thüringer Personalvertretungsgesetz und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungspflichten ergeben sich in diesen Fällen nicht. Nach den bestehenden Regelungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes entfällt die Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen für die Beamten und Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 16 und höher sowie für die Arbeitnehmer, die ein außertarifliches Entgelt erhalten, und die der Regelung des § 30 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 27 des Thüringer Beamtengesetzes unterliegenden Beamten (§ 69 Abs. 5 Thüringer Personalvertretungsgesetz).

3. Wurde in den außertariflichen Beschäftigungsverträgen nach Frage 1 eine Probezeit nach § 2 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vereinbart?

Antwort:

Eine vergleichbare Probezeit wurde vorgesehen.

4. Sofern Frage 3 mit Ja beantwortet wird, wer hat wann und in welcher Form die Eignung der Beschäftigten nach Frage 1 zur Weiterführung der außertariflichen Beschäftigungsverhältnisse mit welchem Ergebnis festgestellt?

Antwort:

Die Regelung zur Probezeit enthält keine Bedingung, die zur Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses eine Feststellung im Sinne der Fragestellung erfordert hätte. Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die eine Prüfung der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in der Probezeit erforderlich werden ließen.

5. Soweit im Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofs von einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe B 9 die Rede ist, unterfallen die Beschäftigten nach Frage 1 einer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, aus welchem Rechtsgrund?

Antwort:

Beschäftigte, die mit ihrem Arbeitsentgelt die jeweils geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung).

In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungspflicht gemäß § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung.

6. Wie erfolgt eine Kranken- und Rentenversicherung der Beschäftigten nach Frage 1 unter Beachtung des § 5 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und § 11 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes?

Antwort:

Wegen der bestehenden Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung obliegt die Entscheidung über eine Absicherung im Krankheitsfall dem jeweiligen Beschäftigten beziehungsweise der jeweiligen Beschäftigten.

Hinsichtlich der Versorgungssituation wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Prof. Dr. Hoff
Minister